



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel, Oktober 2010
TAXUD/C/1

Die Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft

MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Informationen für Behörden,

Unternehmer,

Informationsnetze usw.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

SLOWENIEN

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER	4
SCHWELLENWERTE	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	7
RECHNUNGEN	8
VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG.....	8
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	8
RECHNUNGSINHALT	11
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	12
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	13
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	14
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	15
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	15
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR	16
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	16
VORSTEUERABZUG.....	17

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Folgende Behörden stellen einschlägige Informationen zur Verfügung:

Steuerverwaltung der Republik Slowenien:

Davčna uprava Republike Slovenije

Davčni sektor

Šmartinska 55

LJUBLJANA

SLOVENIJA

Telefon: (+386) 1 478 27 84

Fax: (+386) 1 478 27 43

Website: <http://www.durs.gov.si>.

Ministerium für Finanzen, Direktion Steuern, Zölle und andere Staatseinnahmen:

Ministrstvo za finance

Direktorat za sistem davčnih, carinskih in drugih javnih prihodkov

Sektor za davčni in carinski sistem

Župančičeva 3

LJUBLJANA

SLOVENIJA

Telefon: (+386) 1 369 67 10

Fax: (+386) 1 369 67 19

Website: <http://www.mf.gov.si/slov/index.htm>.

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Website der Steuerverwaltung: <http://www.durs.gov.si>.

Auf der Website finden sich Rechtsvorschriften und Anweisungen, allgemeine Informationen über Steuern und Abgaben, Informationen über Formulare und Anleitungen zum Ausfüllen von Mehrwertsteuererklärungen und Steuerabrechnungen; des Weiteren können Informationen über den Aufbau und die Aufgaben der Steuerverwaltung der Republik Slowenien, Angaben über ihre Erfolge, Jahresberichte, wichtige statistische Daten sowie der Ethikkodex der Mitarbeiter der Steuerverwaltung eingesehen werden. Die Informationen sind in slowenischer und in englischer Sprache verfügbar.

Die Website bietet folgende Informationen zur Mehrwertsteuer:

- allgemeine Informationen (Steuerpflichtige, MwSt-Sätze, Ort der Besteuerung, Steuerbemessungsgrundlage, MwSt-Befreiungen, Vorsteuerabzug, Rechnungen, MwSt-Erstattungen usw.);

- zahlreiche Erläuterungen;
- Formulare;
- Erwerb einer Steuernummer für Bevollmächtigte, die nicht in der Republik Slowenien ansässig sind, die aber in einem EU-Mitgliedstaat MwSt-Erstattungsanträge für in der Republik Slowenien ansässige Steuerpflichtige einreichen;
- Erwerb eines qualifizierten digitalen Zertifikats für Bevollmächtigte, die nicht in der Republik Slowenien ansässig sind, die aber in einem EU-Mitgliedstaat MwSt-Erstattungsanträge für in der Republik Slowenien ansässige Steuerpflichtige einreichen.

3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die slowenischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Mehrwertsteuer können auf der Website der Steuerverwaltung (<http://www.durs.gov.si>) über den Link zum Amtsblatt der Republik Slowenien abgerufen werden, allerdings nur in slowenischer Sprache. Die geltenden Vorschriften sind – ebenfalls in slowenischer Sprache – auch auf der Website des Ministeriums für Finanzen (http://www.mf.gov.si/slov/dav_car/predpisi_zakon_ddv.htm) veröffentlicht.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Eine MwSt-Registrierung (Eintragung in das Steuerregister) ist in folgenden Fällen erforderlich:

- 1) wenn ein Steuerpflichtiger in Slowenien ansässig ist bzw. dort eine feste Niederlassung hat, von der aus er Dienstleistungen erbringt und Waren verkauft;
- 2) wenn eine ausländische Person in Slowenien an Kunden oder andere Steuerpflichtige sowie slowenische Behörden steuerpflichtige Leistungen erbringt bzw. Waren verkauft;
- 3) wenn ein Steuerpflichtiger in einem anderen Mitgliedstaat Fernverkauf an Privatpersonen in Slowenien tätigt.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

Im Ausland ansässige Steuerpflichtige müssen sich nicht für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen, wenn sie mehrwertsteuerpflichtige Umsätze bewirken, für die als Ort der Besteuerung, gemäß der allgemeinen Regel, jener Ort gilt, in dem der Steuerpflichtige (Empfänger der Dienstleistung) ansässig ist, also die Republik

Slowenien, und für die sie nicht Steuerschuldner sind. Ebenfalls ist keine Registrierung erforderlich bei Warenlieferungen auf slowenisches Hoheitsgebiet im Rahmen der vereinfachten Regelung für Dreiecksgeschäfte. In solchen Fällen ist eine freiwillige Registrierung nicht möglich.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Ausländische Steuerpflichtige müssen die MwSt-Registrierung bei dem Finanzamt beantragen, bei dem sie für Steuerzwecke registriert sind.

In Bezug auf die MwSt-Registrierung ausländischer Steuerpflichtiger gibt es drei mögliche Fälle:

- ausländische Steuerpflichtige, die in Slowenien über eine Niederlassung oder als Niederlassung eine Geschäftstätigkeit ausüben;
- ausländische Steuerpflichtige, die in Slowenien eine Geschäftstätigkeit ausüben und dazu einen Steuervertreter bestellen;
- ausländische Steuerpflichtige, die in Slowenien eine Geschäftstätigkeit ausüben und weder eine Niederlassung noch einen Steuervertreter haben.

Bevor ausländische Steuerpflichtige in Slowenien eine Geschäftstätigkeit aufnehmen, müssen sie sich in das Steuerregister eintragen lassen.

Im ersten Fall (ausländische Steuerpflichtige üben eine Geschäftstätigkeit als Niederlassung aus) ist die Registrierung bei dem für den Sitz der Niederlassung räumlich zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Im zweiten und dritten Fall ist die Registrierung bei dem Finanzamt zu beantragen, das für das Gebiet, in dem die Geschäftstätigkeit ausgeführt werden wird, räumlich zuständig ist.

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

Als MwSt-Nummer dient die Steuernummer mit vorangestelltem Ländercode SI.

Steuerpflichtige müssen die Steuerverwaltung über die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit informieren. Außerdem sind jegliche Änderungen in Zusammenhang mit der gemeldeten Geschäftstätigkeit sowie eine etwaige Einstellung der Geschäftstätigkeit mitzuteilen.

Nicht in Slowenien ansässige Steuerpflichtige müssen im Antrag auf Ausstellung einer MwSt-Nummer die Angaben machen, die in Formular DDV-P3 (Beilage zur

Durchführungsverordnung zum slowenischen MwSt-Gesetz) vorgeschrieben sind. Das Formular kann von folgenden Websites abgerufen werden:

Steuerverwaltung der Republik Slowenien:

http://www.uradni-list.si/files/RS_-2007-052-02794-OB~P002-0000.PDF

Ministerium für Finanzen:

http://www.mf.gov.si/slov/dav_car/predpisi_zakon_ddv.htm

Dem Formular DDV-P3 muss eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, beigelegt werden, welche bestätigt, dass der Steuerpflichtige in diesem Staat mehrwertsteuerpflichtig ist. Alternativ dazu kann auch ein Auszug aus dem Handelsregister bzw. Firmenbuch oder einem anderen Verzeichnis beigelegt werden, welcher beweist, dass der Steuerpflichtige eine Geschäftstätigkeit in dem Staat, in dem er ansässig ist, ausübt, sowie zusätzlich ein Vertrag oder Vorvertrag oder anderer Beleg, aus dem hervorgeht, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, eine Geschäftstätigkeit in Slowenien auszuüben.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

Siehe Anlage 1.

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHT STEUERPFLLICHIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

Siehe Anlage 1.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?

Ein Steuervertreter muss von jenen in Drittländern ansässigen Steuerpflichtigen bestellt werden, die in Slowenien eine MwSt-Befreiung geltend machen wollen bei der Einfuhr von Gegenständen, die aus einem Drittland versendet oder befördert und in einen Mitgliedstaat eingeführt werden, der nicht derjenige ist, in dem die Beförderung oder Einfuhr endet, , vorausgesetzt, eine solche Lieferung ist aufgrund der Vorschriften betreffend innergemeinschaftliche Lieferungen von der Mehrwertsteuer befreit.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Steuervertreter werden von Steuerpflichtigen bestellt, die in Slowenien weder ihren ständigen Wohnsitz noch ihren Geschäftssitz haben.

Der von ausländischen Steuerpflichtigen bestellte Steuervertreter muss eine in Slowenien niedergelassene juristische oder natürliche Person sein, die gemäß dem slowenischen Mehrwertsteuergesetz mehrwertsteuerpflichtig ist. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmer können nicht als Steuervertreter bestellt werden.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETETER?

Der Steuervertreter nimmt im Namen des ausländischen Steuerpflichtigen die mehrwertsteuerlichen Pflichten wahr (Vorbereitung und Einreichung von Mehrwertsteuererklärungen, Führung einer Liste von ausgestellten und empfangenen Rechnungen, Zahlung der Mehrwertsteuer usw.).

Bestellt ein ausländischer Steuerpflichtige einen Steuervertreter, so übernimmt dieser die Gesamtverantwortung für die Zahlung der Mehrwertsteuer, die der ausländische Steuerpflichtige schuldet, sowie eventueller Geldstrafen oder Verzugszinsen. Stellt die Steuerverwaltung fest, dass der Steuervertreter seinen mehrwertsteuerlichen Pflichten nicht nachkommt, kann sie ihm die weitere Tätigkeit als Steuervertreter untersagen.

13. WELCHE MASSNAHMEN KÖNNEN ERGRIFFEN WERDEN, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETETER ZU BESTELLEN?

Wurde kein Steuervertreter bestellt, ist die Mehrwertsteuer vom slowenischen Waren-/Leistungsempfänger zu zahlen.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Nein.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETETERS MÖGLICH?

Ja. Für in anderen EU-Staaten ansässige Unternehmer ist die Bestellung eines Steuerververtreters möglich, jedoch nicht vorgeschrieben.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETETERS?

Steuervertreter werden von Steuerpflichtigen bestellt, die in Slowenien weder ihren ständigen Wohnsitz noch ihren Geschäftssitz haben.

Der von ausländischen Steuerpflichtigen bestellte Steuervertreter muss eine in Slowenien niedergelassene juristische oder natürliche Person sein, die gemäß dem slowenischen Mehrwertsteuergesetz mehrwertsteuerpflichtig ist. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmer können nicht als Steuervertreter bestellt werden.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Der Steuervertreter nimmt im Namen des ausländischen Steuerpflichtigen die mehrwertsteuerlichen Pflichten wahr (Vorbereitung und Einreichung von Mehrwertsteuererklärungen, Führung einer Liste von ausgestellten und empfangenen Rechnungen, Zahlung der Mehrwertsteuer usw.).

Bestellt ein ausländischer Steuerpflichtige einen Steuervertreter, so übernimmt dieser die Gesamtverantwortung für die Zahlung der Mehrwertsteuer, die der ausländische Steuerpflichtige schuldet, sowie eventueller Geldstrafen oder Verzugszinsen. Stellt die Steuerverwaltung fest, dass der Steuervertreter seinen mehrwertsteuerlichen Pflichten nicht nachkommt, kann sie ihm die weitere Tätigkeit als Steuervertreter untersagen.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?

Nein.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die einschlägigen Regelungen sind in folgenden Dokumenten niedergelegt:

– Zakonu o davku na dodano vrednost (ZDDV) (Uradni list RS, št. 117/06, 52/02, 33/09 in 85/09) – poglavje X – členi 81, 82, 83, 84 in člen 86 v zvezi s shranjevanjem računov (Mehrwertsteuergesetz: Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 117/06, 52/02, 33/09 und 85/09, Kapitel X – Artikel 81, 82, 83, 84 sowie Artikel 86 betreffend die Aufbewahrung von Rechnungen);

– Pravilnik o izvajanju Zakona o davku na dodano vrednost (Uradni list Republike Slovenije, št. 141/06, 52/07, 120/07, 21/08, 123/08 in 105/09) – členi 36 do 146 in členi 151–153 v zvezi s shranjevanjem računov (Durchführungsverordnung zum MwSt-Gesetz: Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 141/06, 52/07, 120/07, 21/08, 123/08 und 105/09 – Artikel 136 bis 146 sowie Artikel 151–153 betreffend die Aufbewahrung von Rechnungen).

Entsprechende Anweisungen können auf der Website der Steuerverwaltung der Republik Slowenien eingesehen werden: <http://www.durs.gov.si>.

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Jeder Steuerpflichtige muss dafür Sorge tragen, dass eine Rechnung ausgestellt wird:

- für Lieferungen und Dienstleistungen an andere Steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen;

- für Lieferungen gemäß Artikel 20 Absatz 3 und 4 des MwSt-Gesetzes (Artikel 33 der MwSt-Richtlinie);
- für Lieferungen unter den Bedingungen gemäß Artikel 46 des MwSt-Gesetzes (Artikel 138 der MwSt-Richtlinie);
- für jede Vorauszahlung, die er vor einer der Lieferungen gemäß erstem, zweitem oder drittem Spiegelstrich erhält;
- für jede Vorauszahlung, die er von einem anderen Steuerpflichtigen oder einer nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen erhält, bevor die Dienstleistungen abgeschlossen wurden.

In diesen Fällen muss die Rechnung gemäß Artikel 82 des slowenischen MwSt-Gesetzes folgende Angaben enthalten:

- 1) das Datum der Ausstellung;
- 2) die laufende Nummer zur Identifizierung der Rechnung;
- 3) die MwSt-Nummer, unter der der Steuerpflichtige Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht hat;
- 4) die MwSt-Nummer des Käufers oder Auftraggebers, unter der dieser eine Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen, für die er Steuerschuldner ist, oder eine Lieferung von Gegenständen gemäß Artikel 46 des MwSt-Gesetzes (Artikel 138 der MwSt-Richtlinie) erhalten hat;
- 5) den Namen und die Anschrift des Steuerpflichtigen und seines Kunden oder Auftraggebers;
- 6) die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände bzw. den Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistungen;
- 7) das Datum, an dem die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung bewirkt bzw. abgeschlossen wurde, oder das Datum, an dem die Vorauszahlung geleistet wurde, sofern dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist;
- 8) die Besteuerungsgrundlage für jeden Steuersatz bzw. jede Befreiung, den Preis je Einheit ohne Mehrwertsteuer sowie jede Preisminderung oder jeden Nachlass, sofern diese nicht im Preis je Einheit enthalten sind;
- 9) den anzuwendenden Steuersatz;
- 10) den zu zahlenden Steuerbetrag, außer bei Anwendung einer speziellen Regelung, bei der nach diesem Gesetz eine solche Angabe ausgeschlossen wird;
- 11) bei Steuerbefreiung oder wenn der Käufer oder Auftraggeber Steuerschuldner ist: die einschlägige Bestimmung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates oder die entsprechende Bestimmung des slowenischen MwSt-Gesetzes oder einen Hinweis darauf, dass für die Leistung eine Steuerbefreiung gilt bzw. diese der Verlagerung der Steuerschuld unterliegt;

12) bei Lieferung neuer Fahrzeuge: die in Artikel 3 Absatz 3 des slowenischen MwSt-Gesetzes (Artikel 2 Absatz 2 Punkt b der MwSt-Richtlinie) angeführten Angaben;

13) im Falle der Anwendung einer Sonderregelung für die Besteuerung von Reisebüros: den Verweis auf die einschlägige Bestimmung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates oder die entsprechende Bestimmung des slowenischen MwSt-Gesetzes oder einen Hinweis darauf, dass für die Leistung eine entsprechende Sonderregelung angewandt wurde;

14) im Falle der Anwendung einer Sonderregelung für die Besteuerung von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken: den Verweis auf die einschlägige Bestimmung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates oder die entsprechende Bestimmung des slowenischen MwSt-Gesetzes oder einen anderen Hinweis darauf, dass eine entsprechende Sonderregelung angewandt wurde;

15) wenn der Steuerschuldner ein Steuervertreter im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 des slowenischen MwSt-Gesetzes (Artikel 204 der MwSt-Richtlinie) ist: die MwSt-Nummer des Steuervertreters, seinen vollständigen Namen und seine Anschrift.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Rechnungsberichtigungen müssen ausdrücklich und eindeutig auf die ursprüngliche Rechnung Bezug nehmen. Steuerpflichtige dürfen den MwSt-Betrag berichtigen, wenn der steuerpflichtige Leistungsempfänger weniger Vorsteuer abzieht und den Leistungserbringer schriftlich davon benachrichtigt. Erhöht sich die Steuerschuld, ist keine Benachrichtigung erforderlich.

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

Für die Rechnungsstellung sind keine spezifischen Fristen festgelegt. Bei der periodischen Rechnungsstellung sollte in jedem Steuerzeitraum mindestens eine Rechnung ausgestellt werden.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Für mehrere einzelne Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen können periodische Rechnungen ausgestellt werden, sofern die Umsätze von einem Steuerpflichtigen im Rahmen einer langfristigen Geschäftsbeziehung laufend bewirkt werden und der Steuerpflichtige über Datum, Wert und Gegenstand jeder einzelnen Lieferung Buch führt.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Selbstfakturierung ist zulässig, wenn zuvor eine entsprechende schriftliche Vereinbarung für diese Art der Rechnungsstellung getroffen wurde. Für die Vereinbarung gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- Sie muss den Kunden zur Ausstellung einer Rechnung ermächtigen;
- ihre Laufzeit muss festgelegt sein;

- der Leistungserbringer muss erklären, dass er vom Kunden ausgestellte Rechnungen während der Laufzeit der Vereinbarung als eigene Rechnungen akzeptiert;
- der Leistungserbringer muss während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung für MwSt-Zwecke registriert sein und darf für unter die Vereinbarung fallende Umsätze keine Rechnungen ausstellen;
- sie muss den Leistungserbringer verpflichten, seinem Kunden eine etwaige Änderung seiner MwSt-Nummer bzw. das Datum einer etwaigen Beendigung seiner Registrierung für MwSt-Zwecke unverzüglich mitzuteilen;
- der Kunde muss während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung für MwSt-Zwecke registriert sein;
- sie muss den Kunden verpflichten, auf der Rechnung anzugeben, dass es sich bei der ausgewiesenen Mehrwertsteuer um die Steuerschuld des Leistungserbringers handelt;
- sie muss den Kunden verpflichten, den Leistungserbringer entsprechend zu informieren, wenn die Rechnung im Namen des Kunden von einem Dritten ausgestellt wird;
- es müssen zwei Ausfertigungen der Vereinbarung erstellt werden, von denen jede Partei eine erhält, die sie der Steuerbehörde auf Anfrage vorlegen muss.

Erfüllt der Vertrag über die betreffenden Leistungen alle diese Voraussetzungen, so ist keine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Nein, im Zusammenhang mit der Übertragung der Rechnungsstellung auf außerhalb der EU ansässige Personen gibt es keine spezifischen Regeln.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?

Die MwSt-Nummer des Kunden ist anzugeben, wenn dieser die Mehrwertsteuer für den bewirkten Umsatz schuldet, wenn ihm Gegenstände gemäß Artikel 46 des MwSt-Gesetzes (Artikel 138 der MwSt-Richtlinie) geliefert oder Dienstleistungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 des MwSt-Gesetzes (Artikel 44 der MwSt-Richtlinie) erbracht wurden.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Nein.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN.

Das slowenische Gesetz über den elektronischen Handel und die elektronische Signatur schreibt die Verwendung einer sicheren, auf einem qualifizierten Zertifikat beruhenden

elektronischen Signatur vor. Allerdings dürfen innerhalb von geschlossenen, vertraglich erschöpfend geregelten Systemen, die eine bestimmte Zahl bekannter Vertragsparteien umfassen, auch elektronische Signaturen verwendet werden, die nicht auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Nein.

30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 BUCHSTABE B UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) („ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE“) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.

Nein.

31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

–

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?

Jeder Steuerpflichtige muss eine Kopie der von ihm selbst bzw. von seinem Kunden oder einem Dritten in seinem Namen und für seine Rechnung ausstellten Rechnungen sowie aller von ihm empfangenen Rechnungen aufbewahren. Wenn ein in Slowenien ansässiger Steuerpflichtiger diese Rechnungen außerhalb Sloweniens aufbewahren möchte, muss er das der Steuerbehörde zuvor mitteilen.

Bewahrt ein in Slowenien ansässiger Steuerpflichtiger Rechnungen, die elektronisch von ihm oder an ihn ausgestellt wurden, in einem anderen Mitgliedstaat auf und gewährleistet Online-Zugang dazu, ist die Steuerbehörde berechtigt, zu Prüfungszwecken elektronisch darauf zuzugreifen, sie herunter zu laden und gemäß den slowenischen Rechtsvorschriften zu verwenden.

33. MUSS IM VORAUSS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE ANGEBEN.

Ja, Steuerpflichtige, die elektronische Rechnungen außerhalb Sloweniens aufbewahren, müssen der Steuerbehörde den Aufbewahrungsort mitteilen.

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Steuerpflichtige müssen alle von ihnen oder an sie ausgestellten Rechnungen während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren nach Ablauf des Bezugsjahres aufbewahren.

Für Rechnungen, die die Besteuerung von Immobilien betreffen, gilt hingegen eine Aufbewahrungsfrist von mindestens 20 Jahren nach Ablauf des Bezugsjahres.

35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- ODER DATENTRÄGER?

Steuerpflichtige müssen alle Rechnungen in ihrer ursprünglichen Form, in der sie erstellt, versandt bzw. empfangen wurden, aufbewahren, unabhängig davon, ob es sich um Rechnungen in Papierform oder um elektronische Rechnungen handelt.

Echtheit des Originals, Vollständigkeit des Inhalts und Lesbarkeit der Rechnungen sind während der gesamten Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten.

36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Nein.

VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Von der Pflicht zur Rechnungsstellung gemäß Artikel 35 des Gesetzes zur Änderung des MwSt-Gesetzes ausgenommen sind:

- Steuerpflichtige gemäß Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des MwSt-Gesetzes, wenn sie land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse an Endverbraucher zum Eigenverbrauch oder am Markt liefern;
- der Verkauf von Fahrscheinen oder ähnlichen Berechtigungsscheinen für die Personenbeförderung (Zug, Bus, Seilbahn), der Verkauf von Briefmarken, Steuermarken, Wertmarken, Postvordrucken und Zeitschriften, Verkauf an Automaten, der Verkauf von Telefonkarten zum Aufladen bei Prepaid-Systemen im Mobilfunk über Geldautomaten, Mobilfunknetze oder das Internet sowie der Verkauf von Berechtigungsscheinen über Wechselmaschinen und die Erbringung von Dienstleistungen über „Telepoints“;

Voraussetzung ist, dass die Daten über den Verkauf gesichert sind, auf einer monatlichen

Lagerbestandsaufnahme beruhen und die MwSt-Kontrolle nicht beeinträchtigt wird.

Die vereinfachte Rechnungsstellung gilt nicht für Rechnungen, die an Steuerpflichtige oder für MwSt-Zwecke registrierte nichtsteuerpflichtige juristische Personen ausgestellt werden.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN IST EINE MWST-ERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Steuerpflichtige, die für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind, müssen spätestens am letzten Werktag des auf das Ende des Steuerzeitraums folgenden Monats eine Mehrwertsteuererklärung bei der Steuerbehörde einreichen, und zwar unabhängig davon, ob sie für den Steuerzeitraum, auf den sich die Mehrwertsteuererklärung bezieht, Mehrwertsteuer schulden oder nicht.

Steuerpflichtige, die innergemeinschaftliche Transaktionen tätigen und verpflichtet sind, eine zusammenfassende Meldung einzureichen, müssen spätestens bis zum zwanzigsten Tag des auf das Ende des Steuerzeitraums folgenden Monats eine Mehrwertsteuererklärung einreichen. In derselben Frist hat auch der Steuerpflichtige, gegen den ein Zwangsausgleichsverfahren oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, seine Mehrwertsteuererklärung einzureichen. Falls ein Konkursverfahren bzw. ein Privatkonkurs eingeleitet wurde, muss der Steuerpflichtige seine Mehrwertsteuererklärung innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Steuerzeitraums einreichen. Bei Tod des Steuerpflichtigen muss die Mehrwertsteuererklärung von einem Vertretungsbevollmächtigten, dem Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen oder seinem Vermögensverwalter innerhalb von 60 Tagen nach dem Tod des Steuerpflichtigen eingereicht werden.

Der Steuerpflichtige muss die Mehrwertsteuererklärung in elektronischer Form einreichen

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Mehrwertsteuererklärungen sind vom Steuerpflichtigen bei der Steuerbehörde für den jeweiligen Kalendermonat einzureichen; in bestimmten Fällen, wenn der Steuerpflichtige im vorausgegangenen Kalenderjahr einen besteuerten Umsatz an Waren und Dienstleistungen in der Höhe bis zu 210 000 EUR erzielt hat, beträgt der Steuerzeitraum drei Kalendermonate, außer wenn innergemeinschaftliche Transaktionen getätigt werden, für die vom Steuerpflichtigen zusammenfassende Meldungen einzureichen sind.

Erfüllt der Steuerpflichtige bestimmte Voraussetzungen gemäß Artikel 89 des slowenischen MwSt-Gesetzes, beträgt der Steuerzeitraum nur einen Monat (z. B. nicht in Slowenien ansässige Steuerpflichtige).

40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEgebenEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? (WENN JA, BITTE ANGEBEN)

Übersteigt der Betrag der abgezogenen Vorsteuer den Betrag der für einen Steuerzeitraum geschuldeten Mehrwertsteuer, wird der Überschuss auf den folgenden Zeitraum vorgetragen. Auf Ersuchen des Steuerpflichtigen kann der Überschuss innerhalb von 21 Tagen nach dem Einreichen der MwSt-Erklärung zurückerstattet werden.

Ist die Frist für die Entrichtung anderer Steuern durch den Steuerpflichtigen abgelaufen, so wird ihm der Überschuss erst nach Begleichung der Steuerschuld erstattet.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Nein.

42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Nein.

ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG

43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDER MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?

Nein.

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Nein.

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDER MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Nein.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

MwSt-Erklärungen dürfen nur auf elektronischem Wege eingereicht werden. Folgende Technologien kommen dabei zum Einsatz:

- PKI (Public Key Infrastructure) zur Signatur;
- https als Protokoll;
- XML als Standardformat;
- html zur Präsentation;
- SOAP als Protokoll, auf dem Web-Services basieren;
- Web-Browser als Benutzeroberfläche (kann auf E-Mail ausgedehnt werden).

Der Steuerpflichtige muss dazu das System eDavki verwenden. Es wurde von der Steuerverwaltung der Republik Slowenien entwickelt, welche dem Benutzer auch Hilfestellung bei der Installierung und Verwendung dieses Systems zur elektronischen Steuererklärung bietet. Benutzer müssen eine sichere, auf einem qualifizierten Zertifikat beruhende elektronische Signatur verwenden.

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSAZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Zusammenfassende Meldungen sind nur auf elektronischem Wege einzureichen. Der Steuerpflichtige muss dazu das System eDavki verwenden. Es wurde von der Steuerverwaltung der Republik Slowenien entwickelt, welche dem Benutzer auch Hilfestellung bei der Installierung und Verwendung dieses Systems zur elektronischen Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen bietet. Benutzer müssen eine sichere, auf einem qualifizierten Zertifikat beruhende elektronische Signatur verwenden.

PFLICHTEN BEI DER EINFUHR

48. WER KANN GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?

Bei der Einfuhr wird die Mehrwertsteuer von dem Zollschuldner geschuldet, der gemäß den Zollvorschriften festgestellt oder vom Warenempfänger festgelegt wird.

49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?

Bei der Einfuhr von Gegenständen wird die Mehrwertsteuer im Sinne einer Einfuhrabgabe entrichtet.

50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄSS ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?

Ja, wenn der Steuerschuldner aufgrund einer Genehmigung der Steuerbehörde in seiner Mehrwertsteuererklärung eine Verbindlichkeit aus der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr nachweisen kann. Die Genehmigung darf einem Steuerschuldner erteilt werden, der Waren, die sich in Slowenien befinden, im Einklang mit den Zollvorschriften in einem anderen Mitgliedstaat zollrechtlich anmeldet.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?

Es gibt eine Pauschalregelung für Landwirte.

Für Mehrwertsteuerzwecke registrierte Steuerpflichtige, die von Pauschal-Landwirten Gegenstände oder Dienstleistungen erwerben, können 8 % der Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen. Sie müssen Rechnungen mit allen erforderlichen Angaben ausstellen und die Vorsteuer von 8 % ausweisen.

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Nein.

53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?

Die offiziellen Formulare sind in slowenischer Sprache verfügbar.

VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Steuerpflichtige können die Mehrwertsteuer, die sie beim Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen gezahlt haben, von ihrer MwSt-Schuld als Vorsteuer abziehen, wenn sie die erworbenen Gegenstände oder Dienstleistungen im Rahmen ihrer steuerpflichtigen Unternehmenstätigkeit verwenden. Bei folgenden Gegenständen und Dienstleistungen darf allerdings keine Vorsteuer abgezogen werden:

- Sport- und Freizeityachten und -boote sowie Treib- und Schmierstoffe, Ersatzteile und Dienstleistungen, die damit eng verbunden sind, mit Ausnahme von Wasserfahrzeugen, die zur Personen- oder Warenbeförderung eingesetzt, vermietet und verpachtet oder weiterverkauft werden;
- Luftfahrzeuge sowie Treib- und Schmierstoffe, Ersatzteile und Dienstleistungen, die damit eng verbunden sind, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, die zur Personen- oder Warenbeförderung eingesetzt, vermietet und verpachtet oder weiterverkauft werden;
- PKW und Motorräder sowie Treib- und Schmierstoffe, Ersatzteile und Dienstleistungen, die damit eng verbunden sind, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die zur Personen- oder Warenbeförderung eingesetzt, vermietet und verpachtet oder weiterverkauft werden, Kraftfahrzeuge für Fahrschulzwecke gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Kombifahrzeuge für den Einsatz im öffentlichen Linienverkehr und Spezialverkehr sowie Leichenwagen;
- Aufwendungen für Repräsentationszwecke (wobei lediglich Aufwendungen für Bewirtung und Unterhaltung bei geschäftlichen oder gesellschaftlichen Kontakten als Repräsentationskosten zählen);
- Verpflegung (einschließlich Getränke) und Unterbringung, mit Ausnahme von Kosten, die dem Steuerpflichtigen bei diesen Lieferungen im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit entstanden sind.

55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Es gibt keine besonderen Kategorien, bei denen Vorsteuerabzug teilweise möglich ist.

Bei Gegenständen und Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger sowohl für vorsteuerabzugsfähige Umsätze als auch für nicht vorsteuerabzugsfähige Umsätze verwendet, darf er nur den Anteil der Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen, der den vorsteuerabzugsfähigen Umsätzen zuzuschreiben ist. Dieser Anteil ist gemäß Artikel 65 des slowenischen MwSt-Gesetzes festzustellen.